



## Standards für das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

### 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

---

#### Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

vom 27. April 2006

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),  
gestützt auf Artikel 19 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>1</sup> (BBV),  
verordnet:*

### 3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

#### Art. 6 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.

#### Art. 7 Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:
  1. der Erfahrungsnote;
  2. der Vertiefungsarbeit;
  3. der Schlussprüfung;
- b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:
  1. der Erfahrungsnote
  2. der Vertiefungsarbeit.

#### Art. 8 Abschlussnote

<sup>1</sup> Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Artikel 7.

<sup>2</sup> Ihr Anteil an der Gesamtnote des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests beträgt mindestens 20 Prozent.

#### Art. 9 Erfahrungsnote

<sup>1</sup> Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> Der Schullehrplan regelt Form und Periodizität der Bewertung.

#### Art. 10 Vertiefungsarbeit

<sup>1</sup> Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.

<sup>2</sup> In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.

<sup>3</sup> Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.

<sup>4</sup> Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.

<sup>5</sup> Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

<sup>6</sup> Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

#### **Art. 11 Schlussprüfung**

<sup>1</sup> Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.

<sup>2</sup> Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.

<sup>3</sup> Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

<sup>4</sup> Der Schullehrplan regelt das Verfahren.

<sup>5</sup> Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

#### **Art. 12 Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht**

<sup>1</sup> Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.

<sup>2</sup> Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.

<sup>3</sup> Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

#### **Art. 13 Wiederholungen**

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

<sup>3</sup> Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

#### **Art. 14 Dispensationen**

<sup>1</sup> Wer eine zweite berufliche Grundbildung absolviert oder über eine gleichwertige Qualifikation in Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis einer allgemein bildenden Schule verfügt, wird von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.

<sup>2</sup> Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

<sup>3</sup> Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, werden beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.

## 2. Standards für das Qualifikationsverfahren im Kanton Bern

---

### 2.1 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote besteht aus den Lernbereichen Gesellschaft und Sprache & Kommunikation. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig. Pro Semester werden für die beiden Lernbereiche je eine Note gesetzt. In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten. Für später in die Ausbildung eintretende Lernende zählen für die Erfahrungsnote nur die Semesternoten ab Eintritt.

#### 2.1.1 Spezielle Organisationsformen

Bei Klassen in Blocksystemen, degressiven Unterrichtsmodellen oder anderen speziellen Situationen kann für die Erfahrungsnoten vom Punkt 2.1 abgewichen werden.

### 2.2 Vertiefungsarbeit

#### 2.2.1 Bewertung

In der drei- und vierjährigen Grundbildung setzt sich die Bewertung wie folgt zusammen:

Prozess  
Produkt  
Präsentation  
Prüfungsgespräch

Es gibt einen einheitlichen Beurteilungsraster.

In der zweijährigen Grundbildung mit Attest werden der Prozess, das Produkt und die Präsentation bewertet (VO Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, Artikel 10.3 und 10.4). Es gibt dafür einen verbindlichen Beurteilungsraster.

#### 2.2.2 Dauer der Vertiefungsarbeit

Die Vertiefungsarbeit wird während 8 Schulhalbtagen à drei Lektionen (exklusiv Themenfindung, Ziel-formulierung, Präsentation und Prüfungsgespräch) in der Regel in der Schule durchgeführt. Hausaufgaben sind Bestandteil der Vertiefungsarbeit und liegen im Verantwortungsbereich der Lernenden. Präsentation und das Prüfungsgespräch dauern pro Lernende/Lernenden je 10 – 15 Minuten (insgesamt 20-30 Minuten).

In der zweijährigen Grundbildung wird die Vertiefungsarbeit während 15-24 Lektionen begleitet durchgeführt.

#### 2.2.3 Form

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Partnerarbeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Chefexperte bzw. die Chef-expertin. Die Vertiefungsarbeit wird in der zweijährigen Grundbildung in der Regel als Einzelarbeit durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Arbeit als Partner- oder Gruppenarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Chefexperte bzw. die Chefexpertin.

#### 2.2.4 Qualitätssicherung

Die Vertiefungsarbeit wird von der ABU-Lehrperson betreut. Die Qualitätssicherung muss durch die Schulen nachgewiesen werden.

### 2.3 Schlussprüfung

#### 2.3.1 Form

Die Schlussprüfung ist als Einzelprüfung abzulegen. Sie erfolgt in schriftlicher Form.

#### 2.3.2 Dauer

Die Schlussprüfung dauert 120 – 180 Minuten.

#### 2.3.3 Inhalt

Die Schlussprüfung setzt sich aus folgenden Lernbereichen zusammen:

1. Gesellschaft
2. Sprache und Kommunikation

Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig.

### **2.3.4 Gesellschaft**

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen mindestens drei Themen des Schullehrplans. Den verschiedenen Anspruchsniveaus ist Rechnung zu tragen.

### **2.3.5 Sprache und Kommunikation**

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen die produktiven, rezeptiven und normativen Sprachkompetenzen.

### **2.3.6 Hilfsmittel**

Die Prüfung wird in der Regel als „Openbookmethode“ durchgeführt. Hilfsmittel sind erlaubt. Über Einschränkungen für einzelne Prüfungsteile entscheidet der Chefexperte bzw. die Chefexpertin

### **2.3.7 Qualitätssicherung**

Die Chefexperten/innen der Schulen entwickeln ein Prüfungs- und Validierungskonzept für die Schlussprüfung und überprüfen regelmässig die Qualität der Prüfungen.

### **2.3.8 Prüfungserleichterung**

Prüfungserleichterung in besonderen Fällen, z.B. bei Dyskalkulie, Legasthenie, etc. können vom kantonalen Prüfungsleiter dann gewährt, wenn bei nachgewiesenen Fördermassnahmen im Unterricht (Besuch des Stützunterrichts, Beizug von Fachstellen usw.) kein genügender Erfolg erzielt werden konnte.

---

## **Zum Projekt**

Die Vorliegenden Standards wurden im Projekt: „Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans für den allgemein bildenden Unterricht im Kanton Bern“ entwickelt. Änderungen auf Grund des Projektverlaufs bleiben vorbehalten..

## **Inkraftsetzung**

*Verordnung des BBT*

*Über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung*

Art. 18 Anpassung bestehender Schullehrpläne

Die Schullehrpläne werden der Verordnung und dem Rahmenlehrplan bis zum 31. Dezember 2008 angepasst.

## **Umsetzung im Kanton Bern**

### **Schullehrpläne**

Die Schullehrpläne werden ab Schuljahr 2008/2009 einlaufend für die ersten Lehrjahre angepasst.

### **Qualifikationsverfahren**

Für die zweijährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2010 statt.

Für die dreijährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2011 statt.

Für die vierjährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2012 statt.